

# INFO 5

Juli 1990

## Versorgungswerk

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



# **INFO 5**

vom Juli 1990  
des  
**Versorgungswerks**  
der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

**Geschäftsstelle: Heusteigstraße 15 · 7000 Stuttgart 1 · Telefon: 0711/24 23 34**

## Allgemeine Hinweise

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist seit 1. 1. 1990 auf **DM 1.178,10**, der **Beitragssatz** auf **18,7%** festgesetzt, § 11 Abs. 1 der Satzung.

Der monatliche **Mindestbeitrag** ist seit 1. 1. 1990 auf **DM 88,00** festgesetzt, § 11 Abs. 3 der Satzung.

Der **Rentensteigerungsbetrag** für die Rentenfälle ab dem 1. 1. 1990 beträgt **DM 100.50**; die bereits laufenden Renten werden ab 1. 1. 1990 ebenfalls gemäß diesem Rentensteigerungsbetrag berechnet.

Auf den sehr lesenswerten Aufsatz unseres stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Hechingen, über " Der heutige Stand der Rechtsanwaltsversorgung" im Anwaltsblatt 1990, Seite 285 ff darf besonders hingewiesen werden.

## Geschäftsbericht 1989

### I. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden - Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA - VG - GBl. von Baden - Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 1. 1. 1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern (Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren) Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen -, Witwer -, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA - VG) und der Vorstand (§ 4 RA - VG).
4. Die **Vertreterversammlung** beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören seit 12.4.1989 folgende Mitglieder an:

RA Gerhard Widder, Mannheim  
- Vorsitzender der Vertreterversammlung -  
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg  
- stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung -  
RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg  
RA Dr. Dieter Baas, Heidelberg  
RA Götz Bahnmann, Freiburg  
RA Manfred Bartling, Tübingen  
RA Norbert Berg, Crailsheim  
RA Rainer Braun, Tübingen  
RA Georg Cless, Göppingen  
RA Dr. Alexander Ehrhardt, Villingen-Schwenningen  
RA Heinz Engberding, Mannheim  
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg  
RA Dr. Willy Gramlich, Mosbach  
Notar Martin Herb, Stuttgart  
RA Georg Jachmann, Heidelberg  
RA Dr. Klaus Kemmler, Stuttgart  
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut  
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart  
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim  
RA Klaus A. Maier, Stuttgart  
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn  
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart  
RA Werner Pitz, Konstanz  
RA Georg Prasser, Stuttgart  
RA Horst Schädel, Stuttgart  
RA Heinrich Sprauer, Offenburg  
RA Arno Stengel, Karlsruhe  
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen  
RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen  
RA Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart

5. Der **Vorstand** beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 1989 an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart  
- Vorsitzender des Vorstands -  
RA Claus Benz, Fellbach, bis 30.6.1989  
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -  
RA Hartmut Kilger, Hechingen  
- stellv. Vorsitzender des Vorstands ab 1.7.1989 -  
RA Bernd Fleischer, Lörrach  
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe  
RA Dieter Hutschek, Stuttgart, ab 1.7.1989  
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim  
RA Hans-Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere 4 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breurig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

## II. Geschäftsablauf 1989

1. Die **Vertreterversammlung** ist zu 2 Sitzungen zusammengetreten, nachdem ihre Mitglieder am 12.4.1989 neu gewählt worden sind. Das Wahlergebnis ist bereits mit dem Info 4 bekanntgemacht worden; die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Justizministeriums "Die Justiz" erfolgte im Juli 1989; eine Wahlanfechtung ist nicht erfolgt.

In der Sitzung vom 30.6.1989 in Bad Dürkheim wurde der Rechnungsab-schluß für das Jahr 1988, die Entlastung des Vorstands beschlossen so-wie die Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzen-den der Vertreterversammlung und der Mitglieder des Vorstandes durch-geführt. In der Sitzung vom 1.12.1989 in Stuttgart wurde der Haushalts-plan 1990, der Beitragssatz mit 18,7 %, der Regelpflichtbeitrag mit DM 1.178,10 und der Mindestbeitrag mit DM 88.— für die Zeit ab 1.1.1990 beschlossen; außerdem wurde aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens von Prof. Heubeck der Rentensteigerungsbetrag für die Rentenfälle ab 1.1.1990 und für die laufenden Renten ab dieser Zeit auf DM 100,50, d.h. um 3,6 % erhöht. Mit Genehmigung der Vertreterversammlung ist auch ein Überleitungsabkommen mit dem hessischen Rechtsanwaltsversorgungswerk abgeschlossen worden, so daß nunmehr mit allen deutschen anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen bestehen.

2. Der Vorstand trat zu 7 Vollversammlungen zusammen; außerdem tagten seine Ausschüsse, insbesondere der Vermögensanlageausschuß, beste-hend aus Direktor Hillmer, RA Hutschek und RA Eckhardt.

In den Vollsitzungen wurden zahlreiche Anträge und Widersprüche der Mitglieder behandelt. Dabei beschäftigten sich RA Kilger besonders mit speziellen Problemen der angestellten Mitglieder, Sozialversicherungsfragen und Versorgungsausgleich. RA Fleischer mit Berufsunfähigkeit und allen medizinischen Fragen, RA Hutschek mit Personal und Büroausstattung, RA Dr. Kaiser mit Satzungsfragen inklusive Überleitungen, RA von Schroeter mit Problemen des Verwaltungsverfahrensrechts, Prozeßrechts und der Versicherungsmathematik.

Zum Jahresende 1989 waren noch 24 Anfechtungsklagen gegen die Ver-anlagung vor den Verwaltungsgerichten anhängig, derzeit sind es 27, da- von in einem Fall wegen einer vom Vorstand abgelehnten Berufsunfähig-keitsrente, in zwei Fällen wegen Nachversicherungsbeträgen, in allen übrigen Fällen wegen Befreiungswünschen bzw. wegen der Beitrags-höhe.

Wie im Vorjahr war Mittelpunkt der Vorstandsarbeit die Vermögensanla-ge. Der weitaus überwiegende Teil der mittelfristig anzulegenden Gelder wurde den Wertpapierspezialfonds zugeführt. Darüber hinaus konnte nach der bereits im Jahr 1988 erworbenen Liegenschaft in Brühl nun-mehr eine weitere in Nürnberg erworben werden, welche voll vermietet ist an die Bundesrepublik Deutschland. Ein Teil des Ende August 1989

fertiggestellten Gebäudes ist am 9.4.1990 dem Versorgungswerk übergeben worden (Kaufpreis netto 12,7 Mio. DM). Ein weiterer Neubauteil zum Kaufpreis von 19 Mio. DM, ebenfalls voll vermietet an die Bundesrepublik Deutschland soll bis 1991 fertiggestellt und uns übergeben werden.

Der Vorstand sucht vor allen Dingen Renditeobjekte im Land Baden-Württemberg, passend wären Objekte zwischen 2 und 10 Mio. DM, möglichst nicht bloßes Teileigentum, auf jeden Fall aber ausschließlich Büro- und Verwaltungsbauten (allenfalls mit Hausmeisterwohnung verbunden).

**Alle Mitglieder** des Versorgungswerks, insbesondere die Rechtsanwälte und Notare, die mit Grundbesitz, Erbengemeinschaften, Zwangsversteigerungen, Liquidationen zu tun haben, **werden nachdrücklich gebeten, Erwerbsmöglichkeiten hierher mitzutellen.**

Die Geschäftsstelle befindet sich weiterhin in der Heusteigstraße 15 in 7000 Stuttgart 1. Sie wird von der Geschäftsführerin Gabriele Breunig geleitet, der zwei Vollzeitkräfte und eine Halbtagskraft unterstehen.

Die Beiträge gehen zügig ein. Der Beitragsaußenstand machte zum 31.12.1989 nur 0,947 Mio. DM aus, d.h. rund 2,5 % des Jahresbeitragsaufkommens. Zieht man die jeweils binnen 3 Monaten eingehenden Beiträge ab, kommt man nur auf 1 %.

Die Vollstreckungen waren zum Jahresende erfreulicherweise nur noch in 41 Fällen notwendig, in 45 Härtefällen wurde gestundet oder Ratenzahlung bewilligt.

Im Berichtsjahr waren 13 Rentner zu bedienen, davon 6 Witwen/Witwer, zwei Berufsunfähige und 5 Waisen.

Am 31.12.1989 waren 4.846 Mitglieder zum Beitrag veranlagt.

3. Der Vorstand war bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und bei den beiden Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke über ihre Erfahrungen und einer weiteren Konferenz der baden-württembergischen Versorgungswerke vertreten. Schwerpunkt war die Diskussion über das Rentenreformgesetz 1992; die wichtigsten Daten dieses am 9.11.1989 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes hat der Geschäftsführer Michael Jung von der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke vor der Vertreterversammlung am 1.12.1989 dargelegt. Der Vortrag kann in vollständiger Fassung bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks abgerufen werden.

Die Kernpunkte des nun beschlossenen **Rentenreformgesetzes** können wie folgt umschrieben werden:

- Anhebung des Bundeszuschusses 1990 um 3 Milliarden DM und 1991 um 2,3 Milliarden DM sowie Erstattung für Kindererziehung 1991 mit etwa 4,8 Milliarden DM
- Jährliche Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste und des Rentenversicherungsbeitragsatzes.
- Sogenannte Nettoanpassung der Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres, d.h. ab 1992 etwa vergleichbar der Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer; Beitragsforderungen für die Arbeitnehmer führen damit automatisch auch zu geringeren Rentenanpassungen.
- "Gesamtleistungsmodell" mit Neuordnung der beitragslosen bzw. beitragsgeminderten Zeiten (Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten).
- Familienbezogene Elemente mit Einführung von Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung, Einführung weiterer zweier Kindererziehungsjahre für Geburten ab 1992.
- Verlängerung der sogenannten Rente nach Mindesteinkommen.
- Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab dem Jahre 2001 (nicht angehoben wird die Altersgrenze für Berufs- und Erwerbsunfähige sowie Schwerbehinderte).
- Einfügung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in Teil VI des Sozialgesetzbuches.

**Wichtig** für das berufsständische Versorgungswesen: Die bisherige **Befreiungsvorschrift des § 7 Abs. 2 AVG** wird **in** das neue Rentenrecht **als § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI** übertragen. Dessen Wortlaut sei hier wiedergegeben:



"Von der Versicherungspflicht werden befreit:

1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
3. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.
5. Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet."

Voll erhalten bleibt für die berufsständische Versorgung die Nachversicherung für Beamte- oder beamtenähnliche Personenkreise, § 186 SGB VI.

### III. Personenbestände zum 31.12.1989

1. Aktive Mitglieder	Mitglieder
Für 1989 sind veranlagt zum Beitrag	4.846
Von diesen sind veranlagt zum:	
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	1.183
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	163
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.068
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	45
Zu 10/10 persönlichem Beitrag, mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze § 11 Abs. 2	1.446
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	252
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	654
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	28

Die Anzahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 3.978, die der weiblichen auf 868, der Patentanwälte auf insgesamt 26, der Notare auf 21.

#### 2. Sonstiges

In 45 Fällen endete unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufs; 12 Mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übergeleitet mit TDM 217, 12 Mal wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 119.

## IV. Einnahmen und Ausgaben 1989

Die **Einnahmen** betragen:

Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	DM 37.992.607,77
Erträge aus Kapitalanlagen	DM 7.257.959,10
Sonstige versicherungstechnische Erträge	DM 33.589,49
Andere Erträge	DM 2.924,94
insgesamt	<u>DM 45.287.081,30</u>

Die **Ausgaben** betragen:

Verwaltungskosten einschließlich Wertberichtigungen und Abschrei- bungen	DM 799.292,72
Aufwendungen für Versicherungs- fälle	DM 122.187,89
Erstattungen und Überleitungen	DM 567.002,60
insgesamt	<u>DM 1.488.483,21</u>

**Überschuß** als Ausgleichsposten  
1989

**DM 43.798.598,09**

## V. Vermögensanlage und Vermögensübersicht zum 31.12.1989

### Aktiva:

#### 1. Kapitalanlagen

2 Wertpapierspezialfonds	DM	128.831.778,96
Schuldscheinforderung	DM	1.000.000,00
Grundbesitz	DM	6.685.497,11
Fest- und Termingelder	DM	14.116.852,10
zusammen	DM	<u>150.634.128,17</u>

#### 2. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder

DM 946.651,65

#### 3. Andere Vermögensgegenstände

Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	DM	43.415,83	
Kassenbestand	DM	515,03	
laufende Guthaben bei Kreditinstituten	DM	361.353,02	
Zinsforderungen	DM	83.171,63	
sonstige Forderungen	DM	5.871,62	DM 494.327,13
insgesamt			<u>DM 152.075.106,95</u>

**Passiva:**

1. Versicherungstechnische Rückstellungen		
a) noch nicht abgewickelte Erstattungen	DM	20.928,71
b) Deckungsrückstellung lt. versicherungsmathe- matischer Berechnung zum 31.12.1988	DM	89.992.298,—
c) satzungsgemäße Überschußbeteiligung zum 31.12.1988	DM	17.971.248,88
d) zweifelhafte Forderungen	DM	100.000,—
zusammen	DM	<u>108.084.475,59</u>
2. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs- geschäft gegenüber Mitgliedern (Beitrags- vorauszahlungen bzw. Überzahlungen)	DM	47.672,59
3. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	DM	77.944,—
4. Sonstige Verbindlichkeiten	DM	66.416,68
5. <b>Ausgleichsposten 1989</b>	DM	43.798.598,09
zusammen	DM	<u>152.075.106,95</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1989 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, ohne Beanstandung. Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.6.1990 den Jahresabschluß in obiger Fassung festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichspostens über DM 43.798.598,09 wird aufgrund eines inzwischen eingeholten weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens des Büro Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1989 erfolgen durch Beschluß der Vertreterversammlung in der Herbstsitzung 1990. In dieser wird auch über die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 1.1.1991 entschieden werden.

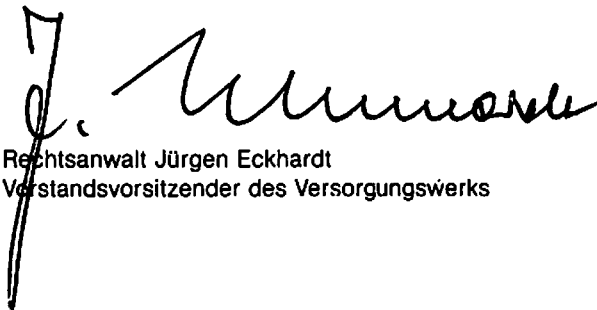
Im laufenden Jahr hat sich der Vorstand nicht nur der Hilfe von Anlagenexperten der Baden-Württembergischen Bank, der Deutschen Bank AG Stuttgart und der beiden Kapitalanlagegesellschaften bedient, welche unsere Wertpapierfonds betreuen, sondern auch bei Leitern der Vermögensanlageabteilungen einer Pensionskasse und einer Lebensversicherungsgesellschaft wertvolle Ratschläge eingeholt; darüber hinaus hat er Grundstücksexperten beauftragt bei der Prüfung von Liegenschaftsangeboten. Zu einem allgemeinen Erfahrungsaustausch sind die anwaltlichen Versorgungswerke im Mai 1990 erneut zusammengetreten. Dabei spielten Problem der Nachversicherung und ihre Auswirkungen auf die Berechnung der verschiedenen Rentenarten (Berufsunfähigkeitsrente, Altersrente) ebenso eine Rolle wie das allgemeine sozialpolitische Problem der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, der Beitragsbemessung für Mitglieder, die im europäischen Ausland tätig sind, und natürlich die Probleme die der gemeinsame europäische Binnenmarkt ab 1.1.1993 sowie die Währungsunion der Bundesrepublik mit der DDR bzw. der weitere Zusammenschluß mit sich bringen können.

Die deutsche Wiedervereinigung hat auch im politischen Raum der Bundesrepublik das berufsständische Versorgungswesen neu zur Diskussion gebracht. Nachdem wir selbst erst vor wenigen Jahren das Versorgungswerk gegründet haben, um unsere Versorgung selbst in die Hand zu nehmen unabhängig vom Staat, in vollständiger Eigenfinanzierung, ohne Zuschüsse und mit Konzentration auf den eigentlichen Versorgungsauftrag ohne sachfremde Sozialbelastung, wollen wir die entsprechenden Maximen auch unseren Kollegen in der DDR vor Augen führen, d.h. die Versorgungswerks-idee dort empfehlen, um ihnen die angemessene Vorsorge für Alter, Berufs-

unfähigkeit und Hinterbliebene zu sichern. Darüber hinaus haben wir beobachtet, daß verschiedene Kreise, zumindest der sozialpolitische Sprecher Dressler von der SPD, die Gelegenheit der deutschen Wiedervereinigung ergriffen haben, um die staatliche Zwangsversicherung für alle Selbständigen in der DDR hoch zu loben und als Vorbild für die bundesrepublikanischen Sozialversicherungsverhältnisse darzustellen. Der Staatsvertrag sieht inzwischen vor, daß in der DDR für eine Übergangszeit die bestehenden umfassende Sozialversicherungspflicht beibehalten, für selbständige und freiberufliche Tätige bei Nachweis einer ausreichenden anderweitigen Sicherung eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorgesehen und in diesem Zusammenhang die Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht werden soll. Es gilt, hiervon zu gegebener Zeit Gebrauch zu machen, um nicht bloß die geringe Grundsicherung der gesetzlichen Rentenversicherung, die für alle Erwerbstätigen der DDR gilt, zu erreichen (durch eine gewisse Zusatzversorgung in den einzelnen Kollegien aufgestockt ohne gesicherte Finanzierung).

Die Entwicklung der Währungsunion mit der DDR ist insgesamt auch für das Versorgungswerk positiv zu beurteilen. Die Rentenmärkte werden vielleicht etwas strapaziert, die Zinsen könnten demgemäß ein wenig steigen, die Inflation vielleicht maßvoll wachsen. Alle Anzeichen deuten aber eher auf einen Wachstumsschub in und mit der DDR hin. Wir gehen deshalb davon aus, daß unsere Vermögensanlagen stabil bleiben, und die Erträge für künftige Erhöhungen der Rentenleistungen zur Verfügung stehen werden. Daneben werden sich viele neue Aufgaben für unsere Mitglieder stellen; deren Umsatz und Einkommen werden wachsen. An das Versorgungswerk können demgemäß höhere Beiträge geleistet, vom Versorgungswerk damit höhere Renten ausgereicht werden.

Stuttgart, im Juli 1990



Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt  
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

## § 39 RAVwS und die »leidige« Auskunftspflicht der Mitglieder

Für das Versorgungswerk erlangt - so lehrt die aus der Entwicklung der letzten Jahre gewonnene Erfahrung - die Festsetzung einkommensbezogener Beiträge nach § 11 Abs. 2 RAVwS, also die des sog. persönlichen Pflichtbeitrags, erhebliche Bedeutung. Einige Zahlen mögen das verdeutlichen. 1988 zahlten von 4.448 Mitgliedern, die zum Beitrag veranlagt sind, 2.114 Beiträge in Abhängigkeit zum Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahre 1989 waren es 2.380 von inzwischen 4.846 Mitgliedern. Knapp 400 Neuzugänge führten zu einer Steigerung der Mitglieder mit persönlichem Pflichtbeitrag um 266. Angesichts der fortlaufend steigenden Zulassungszahlen für Rechtsanwälte ist mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung zu rechnen. Für das Versorgungswerk bedeutet dies, daß für die Mitglieder, die sich für eine einkommensbezogene Beitragszahlung entschieden haben, alljährlich das für die Beitragsfestsetzung (§ 15 RAVwS) maßgebliche Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 RAVwS zu ermitteln ist. Wie die Bestimmung zeigt, ist es Aufgabe des betreffenden Mitglieds, das sich für den Antrag nach § 11 Abs. 2 RAVwS entschied und ihn über das laufende Kalenderjahr hinaus aufrecht erhält, das für die Beitragsbemessung bedeutsame Einkommen in der durch die Satzung vorgegebenen Weise nachzuweisen. Für das Jahr 1990 stand Ende 1989 in 2.380 Fällen die Notwendigkeit an, die maßgeblichen Einkommen zu überprüfen. Es gehört wenig Phantasie dazu, sich den Arbeitsaufwand vorzustellen, der hiermit für die Verwaltung des Versorgungswerks verbunden ist, oder besser gesagt verbunden wäre, wenn die entsprechenden Nachweise von den Mitgliedern rechtzeitig, d.h. spätestens im November des Jahres 1989 eingereicht worden wären. Festzustellen war, daß in einer ins Gewicht fallenden Vielzahl von Fällen die Nachweise trotz erfolgter Hinweise nicht gebracht wurden. Es bedurfte der Rücknahme von Beitragsbescheiden, unzähliger Schreiben mit Auflagen und Vollstreckungsandrohungen, um die Unterlagen zu erhalten, auf die das Versorgungswerk angewiesen ist und deren Vorlage Aufgabe des Mitglieds ist. Es ist deswegen die dringende Notwendigkeit gegeben, auf § 39 RAVwS hinzuweisen. Danach sind die Mitglieder **verpflichtet**, alle für die Beitragspflicht nach Grund und Höhe bedeutsame Auskünfte zu erteilen und Veränderungen der insoweit wichtigen Umstände **unverzüglich** und **unaufgefordert** dem Versorgungswerk mitzuteilen und die verlangten d.h. die nach § 11 Abs. 2 RAVwS festgelegten Nachweise vorzulegen.



Diese in der Satzung des Versorgungswerks festgeschriebene Verpflichtung, die sich auf § 16 RAVG gründet, hat eine ganz wesentliche Bedeutung, und zwar nicht nur dann, wenn sich das für die Beitragsfestsetzung maßgebliche Einkommen für das Mitglied nach unten entwickeln sollte. Nach § 8 Abs. 2 RAVG sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bei Vorliegen eines Antrags nach § 11 Abs. 2 RAVwS unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Einkommensverhältnisse festzusetzen sind. Aufgabe des Versorgungswerke, seines Vorstands, aber vor allem auch seiner Verwaltung ist es, dafür Sorge zu tragen, daß dies unter Beachtung der bei der Pflichtversicherung einzuhaltenden Bestimmungen des RAVG und der auf ihn beruhenden, von den gewählten Vertretern der Mitglieder geschaffenen Satzung erfolgt. Dem haben diese Rechnung zu tragen. Gesetzgeber und die Schöpfer der Satzung hielten es für gerechtfertigt, die Mitglieder, die von ihrem Berufsbild her dem Recht und der Beachtung der gesetzlichen Obliegenheiten in besonderer Weise verpflichtet sind (vgl. §§ 1, 43 BRAO), die Mithilfe bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Verhältnisse aufzubürden. Dies war und ist von der Erwartung getragen, daß ein kompliziertes Feststellungsverfahren entbehrlich ist, wenn mit einer Erfüllung der aus Gesetz und Satzung folgenden Pflichten gerechnet werden darf.

Es wäre bedauerlich, wenn sich diese Erwartung des Satzungsgebers dauerhaft als nicht gerechtfertigt erweisen würde.

Das Versorgungswerk macht auf diese selbständig zu erfüllende Auskunftspflicht nicht nur deswegen aufmerksam, weil es auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten hat. Es gibt darüber hinaus wirtschaftliche Gesichtspunkte, denen im Interesse der Solidargemeinschaft aller Mitglieder große Beachtung zu schenken ist.

Mit den Beiträgen, die von den Mitgliedern zu zahlen sind, wird auch der Verwaltungsaufwand abgedeckt, der in dem Versorgungswerk anfällt. Dieser ist in den versicherungsmathematischen Berechnungen mit 5 % kalkuliert. Dem Versorgungswerk ist es bisher gelungen, so zu wirtschaften, daß der Verwaltungsaufwand deutlich unter diesem Ansatz blieb. Die für die Mitglieder bedeutsame Folge war und ist, daß der "ersparte" Betrag zur Mehrung der Rücklagen des Versorgungswerks und damit zur Anhebung des Rentensteigerungsbetrags (vgl. § 22 Abs. 2 RAVwS) beiträgt. Dies wirkt sich für das einzelne Mitglied positiv bei der künftigen Rentenberechnung aus. Wenn die Mitglieder nicht freiwillig zu einer satzungsgemäßen Einkommensfestsetzung mithelfen, verursachen sie Mehrarbeit und damit erhöhten Verwaltungsaufwand. Dieser belastet den Haushalt. Er kürzt - unnötigerweise - die mögliche Ersparnis im Verhältnis zu dem versicherungsmathe-

matisch kalkulierten Aufwand. Weder Satzung noch RAVG eröffnen dem Versorgungswerk die Möglichkeit, den erhöhten Verwaltungsaufwand, der mit der Nichterfüllung der Auskunftspflicht verbunden ist, auf das ihn auslösende Mitglied abzuwälzen und damit den Verlust auszugleichen. Es kommt also zu einer Benachteiligung aller Mitglieder und vor allem derjenigen, bei denen die Beitragsfestsetzung ohne Auskunftsquerelen ermöglicht ist. Es ist Aufgabe des Vorstands und der Verwaltung des Versorgungswerks, dem nach Kräften entgegenzuwirken. Das muß nicht mit Zwang und Androhung geschehen. Diese werden jedoch unvermeidlich, wenn die betroffenen Mitglieder die Auskunftspflicht nicht erfüllen. Die Erfüllung der Pflicht nützt dem Versorgungswerk, aber vor allem der Solidargemeinschaft aller Mitglieder. Es wäre begrüßenswert, wenn die obigen Zeilen dazu beitragen könnten, daß die Auskunftspflichten rechtzeitig und williger erfüllt werden. Es wäre im Interesse der Solidargemeinschaft aller Mitglieder des Versorgungswerks aus den ausgeführten Gründen von Vorteil.

Wie notwendig das ist, belegt die Tatsache, daß noch im Mai 1990 1.100 Mitglieder an die Vorlage der Nachweise unter Fristsetzung gemahnt werden mußten. Dies war nur in 700 Fällen erfolgreich. Noch immer gibt es ca. 400 Mitglieder, die ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind.

Rechtsanwalt Hans-Gerhard von Schroeter